

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der
Stadt Fürth
Vom

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 434), erläßt die Stadt Fürth folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Fürth vom 12.10.1994:

Art. 1

§ 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. Hunden, die für Blinde, Taube oder völlig hilflose unentbehrlich sind. Völlig hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,

Nach § 2 Nr. 7 wird Nr. 8 angefügt:

8. Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach § 2 nicht gewährt.

Nach § 2 Nr. 8 wird Nr. 9 angefügt:

9. Die Steuerbefreiung nach Nr. 3 wird nur für einen Hund gewährt.

Art. 2

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege, Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen länger als einen Monat hält. Alle in einem Haushalt oder Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

Art. 3

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Berufsjägern ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die

Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 58 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 10. Dezember 1968 (GVBl. S. 343) mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

Art. 4

An § 9 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder –ermässigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Fürth zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach dem Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

Art. 5

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Fürth,

S t a d t F ü r t h

Oberbürgermeister